

Teilungsordnung

für die

Teilung von Versicherungen der

- AHV -

**Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-**

aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes

Stand 01.01.2015

Versicherungsbedingungen für die Teilung von Versicherungen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (Teilungsordnung)

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Versicherungen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Maßgabe des am 1.9.2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) unterliegen.

Die AHV ist Versorgungsträger im Sinne des VersAusglG.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt der Wertausgleich in der Form der internen Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein eigenständiges Anrecht begründet. Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 6 und 7 dieser Teilungsordnung

Von der Möglichkeit der externen Teilung wird grundsätzlich kein Gebrauch gemacht.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils

Als Ehezeitanteil gelten die Rentenbausteine im Sinne von § 2 der AVB, die durch Beitragszahlungen während der Ehezeit erworben wurden. Maßgebend ist der Beitragseingang bei der AHV. Zum Ehezeitanteil gehören die auf die Rentenbausteine nach Satz 1 gewährten Überschussanteile und Bewertungsreserven.

4. Bestimmung des Ausgleichswertes

Der Ausgleichswert ist die Hälfte des Deckungskapitals für den Ehezeitanteil gemäß Ziffer 3, bestimmt auf das Ende der Ehezeit. Das Deckungskapital wird dabei aus den Werten zum Beginn und Ende des Wirtschaftsjahres interpoliert. Das Deckungskapital umfasst die anteilige Verwaltungskostenrückstellung.

5. Ansatz der Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 3 % des in Euro ausgewiesenen Barwerts des Ehezeitanteils, mindestens 150 €, höchstens 350 € je Ehegatte, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte erhöht den Ausgleichswert, um den das Anrecht des ausgleichspflichtigen zu kürzen ist.

6. Herabsetzung der Versicherungsleistungen der ausgleichspflichtigen Person

Im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wird das Anrecht für die ausgleichspflichtige Person gekürzt. Das Deckungskapital (einschließlich der Überschussanteile und der Bewertungsreserven) des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gemäß Nr. 4 sowie der hälftigen Kosten nach Nr. 5 reduziert. Die Versicherungsleistung mindert sich entsprechend. Die Kürzung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

7. Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

Die ausgleichsberechtigte Person wird außerordentliches Mitglied im Sinne von § 3 Nr.1 Abs. 2 der Satzung. Auf sie finden die jeweiligen AVB der ausgleichspflichtigen Person Anwendung. Der um die anteiligen Kosten verminderte Ausgleichswert wird als Einmalbeitrag im Zeitpunkt der Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Tarif, in dem die ausgleichspflichtige Person versichert ist, zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person eingezahlt und nach den darin geltenden Regeln in einen Rentenbaustein umgerechnet.

Weitere Beiträge der ausgleichsberechtigten Person können ausschließlich in den jeweils offenen Tarif Direkt ... eingezahlt werden.

8. Vorbehalte

Die vorstehenden Regelungen stehen unter dem Vorbehalt der familiengerichtlichen Entscheidung im Einzelfall.

Eine Änderung der Teilungsordnung, insbesondere nach abweichenden familiengerichtlichen Entscheidungen, bleibt vorbehalten.

Auf die einschlägigen Regelungen im Technischen Geschäftsplan wird verwiesen.

9. Inkrafttreten

Diese Versicherungsbedingungen treten am 01.01.2015 in Kraft.